



**Schutz- und Hygienekonzept
zur Aufnahme des Lehrgangsbetriebs in Präsenzform
der Staatlichen Lehrerfortbildung für den Schulsport**

Präambel:

Ab 15.06.2020 ist laut Schreiben von Herrn Ministerialdirektor Püls über *Angebote der Staatlichen Schulberatung und der Staatlichen Lehrerfortbildung in der Zeit der sukzessiven Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Schulen* (IV.9 - BS4305 - 6a. 28 304 vom 25.05.2020) die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs bei Lehrgängen „vorbehaltlich einer weiterhin positiven Entwicklung des Infektionsgeschehens unter dem Primat des Infektionsschutzes sowie dem Primat der zeitlichen Vereinbarkeit mit den Erfordernissen des Unterrichts“ möglich.

Das Angebot umfasst vorerst dringend notwendige Lehrgänge wie z. B. Weiterbildungen, qualifizierende Maßnahmen und Fortbildungen, die Lehrkräften eine möglichst praxisnahe Unterstützung bei der Bewältigung der aktuellen Anforderungen des Unterrichtens bieten.

Das nachfolgende Schutz- und Hygienekonzept dient – unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Fassung der Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie vom Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassener Schreiben – als Konzept bei der Wiederaufnahme von Präsenzveranstaltungen der Landesstelle für den Schulsport im Bayerischen Landesamt für Schule (im Folgenden: Landesstelle für den Schulsport) unter besonderer Berücksichtigung der Hygieneanforderungen während der „Corona“(SARS-CoV-2)-Pandemie.

Hinweis: Um die Lesbarkeit der Texte zu erleichtern, wird die männliche Form verwendet. Stets sind Personen aller Geschlechter gemeint.

I. Anwendungsbereich

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Dieses Schutz- und Hygienekonzept ist gültig für alle Lehrgangsorte der Landesstelle für den Schulsport.
- (2) Regelungen, die seitens des Betreibers des Lehrgangsortes für diese Nutzungsbereiche auf Grundlage der jeweils gültigen Infektionsschutzmaßnahmenverordnungen eingehalten und eigenverantwortlich vorgegeben werden müssen, sind gesondert zu beachten.

§ 2 Persönlicher Geltungsbereich

Dieses Schutz- und Hygienekonzept beinhaltet Regelungen für die Lehrgangsteilnehmer, Lehrgangleiter und Referenten der Landesstelle für den Schulsport.

§ 3 Rechtsvorschriften, weitergehende Schutz- und Hygienekonzepte

- (1) Rechtsvorschriften und Regelungen bzw. Weisungen des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus bleiben hiervon unberührt.
- (2) Weitergehende Schutz- und Hygienekonzepte von Veranstaltungsorten und Beherbergungsbetrieben für einzelne Nutzungsbereiche bleiben hiervon unberührt.

II. Allgemeine Regelungen

§ 4 Krankheitsanzeichen

Bei bestehenden („coronaspezifischen“) Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) ist eine Teilnahme an Präsenzlehrgängen nicht zulässig.

§ 5 Abstandsgebot

- (1) Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von mindestens 1,5 Metern einzuhalten.
- (2) Körperkontakt außerhalb der Praxiseinheiten - auch zum Begrüßen z.B. durch Handschlag - ist zu unterlassen.

- (3) Praxiseinheiten sind grundsätzlich ohne Körperkontakt durchzuführen (siehe hierzu auch § 14 Abs. 5).

§ 6 Händehygiene, Vermeidung des Berührens von Augen, Nase und Mund

- (1) Es ist auf eine regelmäßige gründliche Händehygiene durch Händewaschen mit Seife zu achten (Händewaschen mit Seife für 20 - 30 Sekunden).
- (2) In den Sanitärbereichen der Lehrgangsorte stehen Flüssigseifen und Händetrocknungsmöglichkeiten bereit. Darüber hinaus wird den Teilnehmern empfohlen, Seife und Handtücher für den Eigenbedarf zum Lehrgang mitzubringen.
- (3) Ergänzend stehen Desinfektionsmittel zur Verfügung.
- (4) Das Berühren der Augen, der Nase und des Mundes mit den Händen soll vermieden werden.

§ 7 Husten- und Niesetikette

Die Husten- und Niesetikette (Husten oder Niesen in die Armbeuge oder in ein Taschentuch) ist zu beachten.

§ 8 Mund-Nasen-Bedeckung

Soweit in diesem Schutz- und Hygienekonzept die Verpflichtung vorgesehen ist, eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen (Maskenpflicht), gilt:

1. Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist, sind von der Tragepflicht befreit; in diesem Fall ist ein Plastikvisier als Gesichtsschutz zu tragen.
2. Das Abnehmen der Mund-Nasen-Bedeckung ist zulässig, solange es zu Identifikationszwecken oder zur Kommunikation mit Menschen mit Hörbehinderung erforderlich ist.

§ 9 Lüften

- (1) Seminarräume und Sporthallen sind regelmäßig und ausreichend stark zu lüften.
- (2) Die Räume sind jeweils vor Beginn und nach Beendigung der Nutzung zu lüften; während der Nutzung eines Raumes hat in regelmäßigen Abständen eine Stoßlüftung zu erfolgen (mindestens 5 Minuten jede Stunde).

- (3) Die Belüftung erfolgt über zu öffnende Fenster; in Räumen, die über eine automatische Be- und Entlüftungsanlage verfügen, kann die Belüftung auch durch die Be- und Entlüftungsanlage sichergestellt werden.
- (4) Verantwortlich für die Belüftung der Räume sind die jeweiligen Nutzer eines Raumes.
- (5) Abweichende Lüftungskonzepte von Veranstaltungsorten und Beherbergungsbetrieben sind gesondert zu beachten.

III. Besondere Regelungen

A. Besondere Regelungen für Lehrgangsteilnehmer

§ 10 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Wie an den Schulen praktiziert, ist im Schulgelände auf sogenannten Begegnungsflächen außerhalb der Unterrichtsräume im Rahmen des Lehrgangs das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.
- (2) Während der theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen kann auf das Tragen eines Mundschutzes bei Einhaltung des Sicherheitsabstandes verzichtet werden.
- (3) Lehrgangsteilnehmer haben die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.
- (4) Das jeweilige Schutz- und Hygienekonzept schulischer und außerschulischer Veranstaltungsorte bleibt hiervon unberührt.

§ 11 Auftreten von Krankheitsanzeichen während des Lehrgangsaufenthalts

- (1) Treten bei Lehrgangsteilnehmern („coronaspezifische“) Krankheitsanzeichen (z.B. Fieber, trockener Husten, Atemprobleme, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinns, Hals-, Gliederschmerzen, Übelkeit/Erbrechen, Durchfall) während der Veranstaltung auf, sind diese verpflichtet, den Lehrgangleiter sofort zu informieren, den Lehrgang zu verlassen oder sich umgehend zu isolieren (Unterkunftszimmer, Erste Hilfe-Raum oder anderweitiger vorher festgelegter Isolationsraum).

- (2) Sofern der Teilnehmer nach eigener Einschätzung fähig ist, die Heimreise anzutreten, erfolgt die Abreise unverzüglich. Der Lehrgangsleiter hat den Teilnehmer auf die Notwendigkeit der umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen; hierzu hat der Teilnehmer nach seiner Rückkehr am Heimatort telefonisch Kontakt mit seiner Hausarztpraxis aufzunehmen oder den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren. Mit dem Hausarzt oder dem kassenärztlichen Bereitschaftsdienst ist das weitere Vorgehen zu besprechen.
- (3) Sofern der Teilnehmer nach eigener Einschätzung nicht fähig ist, die Heimreise anzutreten, darf der Teilnehmer vorläufig bis zur ärztlichen Abklärung das zur persönlichen Nutzung zugewiesene Unterkunftszimmer bzw. den „Isolationsraum“ nicht verlassen. In diesem Fall informiert der Lehrgangsleiter den für den jeweiligen Lehrgangsort benannten Ansprechpartner vor Ort. Der Lehrgangsleiter hat den Teilnehmer auf die Notwendigkeit der umgehenden ärztlichen Abklärung hinzuweisen; hierzu hat der Teilnehmer den kassenärztlichen Bereitschaftsdienst unter der Telefonnummer 116 117 zu kontaktieren. Die weiteren Entscheidungen erfolgen in Abhängigkeit der ärztlicherseits zu treffenden Maßnahmen.
- (4) In allen Fällen ist darüber hinaus die Landesstelle für den Schulsport schnellstmöglich zu informieren.

§ 12 Verstoß gegen Schutz- und Hygienevorschriften

Personen, die gegen die Regelungen zum Sicherheits- und Hygieneschutz verstoßen, können durch den Lehrgangsleiter umgehend vom Lehrgang ausgeschlossen werden.

B. Besondere Regelungen für den Lehrgangsbetrieb

§ 13 Nutzung einzelner Funktionsräume

- (1) Für jeden zu nutzenden Seminarraum sind die Bestuhlungen so vorzunehmen, dass der Mindestabstand von 1,5 Metern von Personen untereinander sicher eingehalten werden kann.
- (2) Die vorgegebenen Bestuhlungen in Räumen sind eine verbindliche Sitzordnung; Änderungen an den Bestuhlungen dürfen nicht vorgenommen werden. Es ist eine Sitzordnung mit Einzeltischen anzustreben.
- (3) Die Nutzung von Umkleidebereichen richtet sich nach den aktuellen Vorgaben für Berufssportler und ist den geltenden Abstandsregeln entsprechend zu gestalten.

- (4) Die Nutzung von Nassbereichen ist in geschlossenen Räumlichkeiten bis auf Weiteres nicht zulässig.
- (5) Abweichende Bestimmungen von Veranstaltungsorten sind gesondert zu beachten.

§ 14 Anforderungen an die Lehrgangsgestaltung

- (1) Die Durchmischung der Lehrgangsgruppe ist zu vermeiden. Ist die Bildung von Arbeitsuntergruppen unerlässlich, sind einmal gebildete Gruppen unter Berücksichtigung von zulässigen Gruppenstärken für die Dauer eines Lehrgangs beizubehalten und namentlich zu erfassen.
- (2) Im Lehrgangsgeschehen sollen Bewegungen der gesamten Lehrgangsguppe reduziert werden; angestrebt werden soll, dass nach Möglichkeit ein Wechsel der Räumlichkeiten minimiert wird.
- (3) Der Entstehung von Warteschlangen beim Zutritt zu oder Verlassen von Anlagen oder Räumen ist vorzubeugen.
- (4) Neben den zwingend einzuhaltenden Sicherheitsabständen ist die Belastungsintensität den Raumverhältnissen anzupassen. Der Nutzung des Freigeländes kommt somit höchste Priorität zu.
- (5) Referenten und Teilnehmer verzichten soweit möglich auf taktile Korrekturen. Körperkontakt ist nur dort zulässig, wo er absolut unvermeidlich ist, und erfolgt dann mit entsprechenden Schutzmaßnahmen (z.B. Sicherung beim Turnen, Erste Hilfe-Maßnahmen). Kontaktgefährdende Übungseinheiten können in alternativer Form von den Referenten demonstriert werden.
- (6) Die Teilnehmerzahl kann aufgrund der gültigen Regelungen zum Infektionsschutz reduziert werden.
- (7) Für aktive Sporteinheiten gelten grundsätzlich die aktuellen Bestimmungen für Berufssportler nach dem Bayerischem Infektionsschutzgesetz sowie den vom Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus erlassenen Schreiben. Detaillierte sportartspezifische Richtlinien gehen den Referenten gesondert zu.
- (8) Gesonderte Vorgaben bestehender Schutz- und Hygienekonzepte der spezifischen Lehrgangsorte sind in die Lehrgangsgestaltung aufzunehmen.

§ 15 Umgang mit Verletzungen

Für Erste Hilfe-Leistungen ist die jeweils neueste Fassung der *DGUV-Handlungshilfe für Ersthelfende (Erste Hilfe im Betrieb im Umfeld der Corona (SARS-CoV-2)-Pandemie)* zu beachten.

§ 16 Mittagessen, Abendessen

Die Bestimmungen der spezifischen Lehrgangsorte sowie von Gastronomie und Beherbergungsbetrieben sind zu beachten.

§ 17 Übernachtung

Übernachtungsmöglichkeiten am Lehrgangsort richten sich nach den dort gültigen Regelungen.

§ 18 Reinigung und Desinfektion

- (1) Die Reinigung der Funktionsräume folgt den Vorgaben der jeweiligen Lehrgangsorte.
- (2) Die konsequente Einhaltung der Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen bei der Nutzung gemeinschaftlich verwendeter Sportgeräte ist zu beachten; der Geräte- und Materialeinsatz ist auf ein Minimum zu reduzieren. Wo möglich, soll sichergestellt werden, dass jeder Teilnehmer in der Unterrichtseinheit ein persönliches Gerät erhält und auch nur dieses nutzt. Die Verwendung eigener Materialien wird entsprechend den Hinweisen im Einladungsschreiben empfohlen.

C. Besondere Regelungen für Referenten und Lehrgangleiter

§ 19 Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung

- (1) Referenten und Lehrgangleiter sind während des Lehrgangs zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gemäß den Regelungen in § 10 verpflichtet.
- (2) Referenten und Lehrgangleiter haben die Mund-Nasen-Bedeckung grundsätzlich selbst zu beschaffen bzw. selbst mitzubringen.

§ 20 Auftreten von Krankheitsanzeichen während Lehrgangsaufenthalt

Treten bei Referenten oder Lehrgangleitern während des Lehrgangs Krankheitsanzeichen nach § 11 auf, gilt § 11 entsprechend.

§ 21 Einhaltung der Schutz- und Hygienevorschriften

Lehrgangleiter und Referenten kommunizieren die Notwendigkeit der Einhaltung der Sicherheits- und Hygienemaßnahmen an die Teilnehmer und achten auf deren Umsetzung.

IV. Geltungsdauer

§ 22 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Das Schutz- und Hygienekonzept ist gültig ab Mittwoch, den 17.06.2020.
- (2) Sofern weitere Anforderungen durch öffentlich-rechtliche Rechtsvorschriften oder durch behördliche Anordnungen an das Schutz- und Hygienekonzept gestellt werden, erfolgt eine entsprechende Fortschreibung.
- (3) Mit Beendigung des besonderen Infektionsrisikos der Pandemie wird das Konzept aufgehoben werden.

Gunzenhausen, den 17. Juni 2020

gez.
StD Martin Zangerl
Leiter der Abteilung Landesstelle für den Schulsport
im Bayerischen Landesamt für Schule